Wien, Donnerstag, den 14. September 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moriz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Vorschläge zur Reformirung des Cassenwesens bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Von Adalbert Proschko, k. k. Bezirkscommissär in Hallein.

Der ungemeine und stetig sich mehrende Andrang der Agenden, welche die k. k. Bezirkshauptmannschaften als politische Behörden erster Instanz zu bewältigen haben, bringt es mit sich, daß auch der Geldverkehr, der sich hiemit abwickelt, immer bedeutendere Dimensionen annimmt, so daß dieser Geldverkehr an und für sich schon speciell für den Amtsvorstand, wie aber aber auch für das zugetheilte Personal eine bedeutende Verantwortung und Arbeitslast bedeutet.

Im Nachstehenden sei es gestattet, vorerst die derzeit im Allgemeinen übliche Behandlung der Gelder zu besprechen, hierauf die der derzeitigen Praxis anhaftenden Mängel und Bedenken zu erörtern, um sonach auf das Titelthema „Vorschläge zur Reformirung des Cassenwessens bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften" zu kommen.

So weit dem Verfasser dieser Zeilen bekannt, ist die derzeitige Geldermanipulation durchwegs auf den Baarverkehr beschränkt.

Abgesehen von den Amtspauschalgeldern, welche der Bezirkshauptmann vierteljährlich beim Steueramte behebt und mit denen er die Bezüge der Diurnisten, sowie die sonstigen Kanzleiauslagen baar begleicht, bringt der tägliche Geschäftsgang des Amtes, theils in der Form des Baarerlages beim Amte, mittelst Postanweisungen, Postsparcassenanweisungen (z. B. Zahlungen der Unfallversicherungs-Anstalten), Geldbriefen, recommandirten Sendungen, endlich Sendungen von Stempeln oder Postmarken, eine ganze Menge von Baargeld-Einläufen zum Amtsvorstande, die alle schon aus dem Grunde möglichst rasch verbucht werden müssen, damit die Evidenz über keine einzelne Post verloren gehe.

Jedem Herrn Bezirkshauptmann ist es wohl aus eigener Erfahrung bekannt, welche Menge von Zeit hiebei verloren geht, welche Aufmerksamkeit ferners auch diesem Geschäftszweige gewidmet werden muß, soll nicht die Uebersicht verloren gehen oder Ungenauigkeit einreißen; ich glaube mich daher auf eine ganz kurze Charakteristik in dieser Richtung beschränken zu können.

Mit dem Vormittagseinlaufe kommen auch Postanweisungen, Geldbriefe, recommandirte Sendungen ꝛc. Der Amtsvorstand unterschreibt die Recepisse, und erhält durch den Geldbriefträger die bezüglichen Geldbeträge ausbezahlt, beziehungsweise eröffnet die einlangenden Geldbriefe. Unter der übrigen Post befinden sich (was hie und da vorkommt) in nicht recommandirten Sendungen auch oft Baarbeträge, dann Stempel oder Briefmarken. Dieser Vorgang wiederholt sich im Laufe des Tages bei jedem Posteinlaufe. Ferners werden während der Amtsstunden von den beim Amte verkehrenden Parteien an die einzelnen Referenten Baarzahlungen verschiedener Art geleistet, wie Strafbeträge, Commissionsgelder, Jagdkartentaxen, über Requisitionen auswärtiger Behörden einzuhebende Beträge ꝛc. ꝛc. Dieser Geldverkehr concentrirt sich schließlich mit den behandelten Acten ebenfalls beim Amtsvorstand, über alle diese Einzelbeträge ist genau Buch zu führen, und der Vormerk auf den einzelnen Acten zu pflegen.

Befindet sich der Amtsvorstand auf einem auswärtigen Amtstage, so sind es wieder oft bedeutende Baarbeträge an Strafgeldern, Taxen ꝛc., die er auf seine eigene Gefahr bis zu seiner Rückkehr in's Amt mit sich zu führen hat, und die dann erst wieder verbucht werden müssen.

Noch zeitraubender ist aber die Abfuhr dieser Geldbeträge, wovon besonders im Folgenden noch die Rede sein soll.

Diese kurze Schilderung dürfte genügen, um den Uebergang zu der weiteren Erörterung zu finden, welche Mängel und Bedenken dieser herrschenden Praxis anhaften.

Vor allem ist zu bedenken, daß die Bezirkshauptmannschaften seit dem Zeitpunkte ihrer Errichtung eine ungeahnte Geschäftssteigerung erfahren haben, womit sich auch der Umfang des Geldverkehres in entsprechendem Verhältnisse gesteigert hat. Hieraus folgt, daß erstens die Casseneinrichtungen vielfach nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen (es dürften wohl bei vielen Bezirkshauptmannschaften noch die so nothwendigen feuer- und einbruchsicheren Cassen nicht vorhanden sein), zweitens, daß die Abwicklung des Geldverkehres bei vorhandener Möglichkeit eine derartige Vereinfachung zu erfahren habe, daß bei der constatirten Arbeitsüberhäufung der Bezirkshauptmannschaften das Abfertigen der Geldagenden schnell und zugleich mit absoluter Präcision ohne Belastung des Amtes vor sich gehe.

Vom fiscalischen Standpunkte ist zu erwägen:

1. Daß die Verwahrung der bedeutenden Baargeldbeträge, die bei allen Bezirkshauptmannschaften einlangen, in vielfach keine absolute Feuer- und Einbruchsicherheit gewährenden Cassen eine stete Gefahr für eine Schmälerung des Staatsschatzes bedeutet, während wiederum eine Neuanschaffung einer großen Anzahl von solchen Cassen einer bedeutenden Budgetbelastung gleichkäme.

2. Daß eine Unsumme von Baargeld stetig dem Verkehre entzogen bleibt, wogegen auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus auf Abhilfe zu denken wäre.

So wäre denn der Uebergang zu unserem Thema gegeben.

Ist eine Vereinfachung der Cassengebahrung der Bezirkshauptmannschaften möglich?

Wir sind davon überzeugt und erlauben uns dies hiemit auszuführen, indem wir folgende Forderung aufstellen:

Obligatorischer Eintritt sämmtlicher k. k. Bezirkshauptmannschaften in den Check- und Clearing-Verkehr des k. k. Postsparcassenamtes.[1]

Es erscheint an dieser Stelle wohl nicht nöthig, weitere Auseinandersetzungen über den Dienst und den Verkehr des k. k. Postsparcassenamtes wiederzugeben, sondern kann dies als bekannt angenommen werden.

Die Vereinfachung, die der Geldverkehr der Bezirkshauptmannschaften durch den Post-Check- und Clearing-Verkehr erfahren soll, liegt in erster Linie in dem Verschwinden des Baargeldes. Schon die Art, wie unser Baargeld zum Amte gelangt, ist, wie wir oben dargethan, ein complicirte; mit Postanweisungen, Geldbriefen 2c., noch dazu langt es zu allen Tageszeiten ein, muß stets gezählt in die Casse gelegt und verbucht werden.

Durch den Post-Check- und Clearing-Verkehr spielt sich der ganze Geldeinlauf eines Tages in dem „Conto-Auszug" ab, der mit der Morgenpost beim Amte einlauft, in welchem die erfolgten Einzahlungen postenweise entweder als mittels der Erlagscheine, oder als Gutschriften im „Clearing" effectuirt aufscheinen, während die vor zwei (drei) Tagen mittels Post-Check bewerkstelligten Auszahlungen — richtiger Zahlungsanweisungen — durch Abschreibung von Guthaben bestätigt erscheinen. Diese Posten werden nun in ein Geld-Journal der k. k. Bezirkshauptmannschaft (siehe unten) übertragen und ist so binnen weniger Minuten der Geldeinlauf mit absoluter Präcision erledigt.

Ein Hauptgewicht hat gleich von Anfang auf die völlige Ablenkung des Baargeldes gerichtet zu sein, weil der Baargeldverkehr — wie ausgeführt — umständlich ist, und weil das Führen von Baargeld neben dem Clearing-Verkehr auch überflüssig ist.

Die Ablenkung des Baargeldverkehres wird folgendermaßen erreicht:

1. Mit dem Eintritt in den „Clearing-Verkehr" erfolgen Zahlungen von Mitgliedern des Clearing-Verkehrs nur in der Form von „Gutschriften".

2. Die Gemeinden, eventuell auch andere Aemter oder Parteien, mit denen ein häufiger Geldverkehr besteht, werden seitens des Amtes mit Posterlagsscheinbücheln auf das Conto des Amtes betheilt, die Gestehungskosten (das Stück Erlagschein 1 kr.) können billigerweise von den Betheilten vergütet werden, weil dieselben sich die Kosten der Postanweisungsblankette, Privatparteien sogar die Portokosten ersparen.

3. Betreffend die an das Amt einlangenden Postanweisungen oder allfälligen Postsparcassenanweisungen von Mitgliedern des Post-Check- — nicht Clearing- — Verkehres erlegt der k. k. Bezirkshauptmann zu Handen des Postamtes seines Amtssitzes die im Sinne des Handels-Ministerial-Erlasses vom 19. Juli 1896, Z. 35.881 (D.-S. Nr. $114/_2$), ausgefertigte Vollmacht, mittels der das k. k. Postamt ermächtigt ist, sämmtliche derartigen Anweisungen einzucassiren, wogegen die k. k. Bezirkshauptmannschaft vom k. k. Postamte die Coupon-Abschnitte erhält und seitens des k. k. Postsparcassenamtes die Gutschreibung auf das Conto des Amtes erfolgt.

4. Der Bezirkshauptmann, eventuell die zugetheilten Organe, die, sei es auf Amtstagen, oder anderweitigen Amtshandlungen Baarbeträge (wie Strafgelder, Forstschadenersatzbeträge u. s. w.) einnehmen, erlegen diese Beträge sogleich mittels Erlagscheines (grün) auf das Conto des Amtes, wodurch der auf Dienstreise befindliche Beamte sowohl das Risico des Mitführens fremder Gelder erspart, als auch zugleich durch den in seinen Händen bleibenden Abschnitt des Erlagscheines die Bestätigung der erfolgten Abfuhr der Gelder an das Amt in Händen hat.

5. Baarzahlungen beim Amte können entweder derart vermieden werden, daß die Partei mit einem ihr ausgehändigten, mit der Exhibitnummer versehenen Erlagschein direct beim Postamte einzahlt, oder es veranlaßt der Beamte, bei dem die Baarzahlung erfolgt, die Einlage und übergibt dem Amtsvorstande anstatt des Baargeldes den mit dem Erlagscheinabschnitte versehenen Act als Einlauf.

Ein weiterer Vortheil dieser so erreichten Ablenkung des Baargeldes ist eine bedeutende Verringerung des Depositenverkehres mit dem k. k. Steueramte. Die Vorschrift, bei den Amtscassen der k. k. Bezirkshauptmannschaften keine bedeutenden Baarsummen anwachsen zu lassen, daher Beträge, die voraussichtlich längere Zeit beim Amte erliegen bleiben, steuerämtlich zu deponiren, hat ihren Grund nur in dem ungenügenden Zustande der Amtscassen.

Jede Deponirung, ebenso jede Behebung erfordert sowohl für die k. k. Bezirkshauptmannschaft, wie für das k. k. Steueramt eine Menge zeitraubender Acte, ist noch dazu (wie z. B. in Hallein) das Steueramt örtlich getrennt, so nimmt ein einziger Deponirungsact Stunden an Zeit weg.

Die steuerämtliche Deponirung von Baargeld wird durch Einführung des Clearing-Verkehres völlig überflüssig:

1. weil Baargelder nicht mehr geführt zu werden brauchen,

2. weil weiters der Tag des Erlages jeder einzelnen Geldpost sich aus dem Cassejournale der Bezirkshauptmannschaft (über dessen Einrichtung und Führung unten noch gesprochen werden soll) ersichtlich ist, daher bei periodischer Perlustrirung dieses Journales ebenso wie beim Depositenjournale die Vereinigung oder aber die Durchführung des staatlichen Heimfallrechtes erfolgen kann.

Haben wir hiemit die Vereinfachungen bezeichnet, welche sich aus der Einführung für den Geldereinlauf ergeben, so soll nunmehr auch dargethan werden, wie sehr auch die Geldabfuhr vereinfacht ist.

Während jetzt bei der Abfuhr jeder einzelnen Post der correspondirende Baarbetrag aus der Cassa entnommen werden muß, die gesammten Posten wieder baar zusammengezählt, Cassaschluß gemacht, die Baarbeträge der Kanzlei übergeben und dann auf die Post getragen werden müssen, wobei immer das Risico des Verlierens zu betrachten ist, so entfallen alle diese Manipulationen durch den Postcheck- und Clearing-Verkehr mit einem Schlage, weil eben mit Baargeld nicht mehr zu rechnen ist.

Der Amtsgang spielt sich selbst bei einer bedeutenden Anzahl von Geldstücken ungemein rasch, und dabei mit absoluter Präcision ab, wie folgt:

Die zu erledigenden Geldstücke werden der Reihe nach hergenommen, die Anzahl der einzelnen Geldposten zusammengezählt, worauf der Amtsvorstand aus der Casse die correspondirende Anzahl von Postchecks (welche die Gebührenfreiheit genießen) entnimmt, welche die Kanzlei ausfertigt und die der Amtsvorstand mit seiner Unterschrift versieht, wonach die Expedition gleichzeitig mit den übrigen Acten erfolgt.

Die Austragung im Cassajournale kann entweder vom Amtsvorstande oder von einem beauftragten Organe vorgenommen werden; ein Irrthum oder ein Uebersehen ist ausgeschlossen, weil ja der binnen zwei Tagen einlangende Contoauszug des k. k. Postsparcassenamtes die Bestätigung über jede vorgenommene Cassenbewegung bringt, gewissermaßen als gleichlautender laufender Abdruck des Kassajournales des Amtes fungirt.

Auf diese Art beschränkt sich also die ganze currente Geldbewegung einer k. k. Bezirkshauptmannschaft, abgesehen von den nur seltener vorkommenden Deponirungen von Werthpapieren 2c. als Caution, des Tages regelmäßig auf zwei einfache, kurze Manipulationen,

a) Vormittags: allfällige Eintragung der Posten des „Conto-Auszuges" des k. k. Postsparcassenamtes ins Cassajournal.

b) Nachmittags: allfällige Ausfertigung der Postchecks und Verbuchung im Cassajournal.

Neben den currenten Geldern — das ist den mit den Geschäftsstücken der Bezirkshauptmannschaft in Zusammenhang stehenden Geldbeträgen — verfügt der Bezirkshauptmann weiters noch über die meist quartalsweise zu behebenden Pauschalgelder zur Bestreitung der Kanzleiauslagen. (Diurnen, Beheizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien 2c.)

Wir wollen die Frage ununtersucht lassen, ob für den Bezirkshauptmann eine gesetzliche Verpflichtung bestehe, förmliche Rechnung

---

[1] Vergleiche auch die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels einvernehmlich mit dem Obersten Rechnungshof vom 26. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 272, womit die Einführung des Post-Check- und Clearing-Verkehres bei den Finanzcassen unter gewissen Beschränkungen bereits eingeführt ist.

über die Verwendung dieser „Pauschalien“ zu legen. Immerhin empfiehlt es sich jedoch und ist auch üblich, die Empfänge und Ausgaben auf die Amtspauschalien in der sogenannten „Pauschalrechnung“ zu verbuchen.

Mit der Einführung des Postcheck- und Clearingverkehres empfiehlt es sich für den Bezirkshauptmann schon aus praktischen Gründen, das Amtspauschale zum größten Theile auf das Checkconto des Amtes einzulegen, und sich nur einen kleinen Baarvorrath zur Bestreitung der kleinen Auslagen zu halten. Der Bezirkshauptmann wird die Bezüge der Diurnisten, fällige Rechnungen 2c. am pünktlichsten mittels Postcheck anweisen und hiebei noch manches Postporto ersparen.

Nachdem nunmehr die Vortheile erläutert sind, welche für die Dienstesabwicklung bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften durch den Eintritt in den Postcheck- und Clearingverkehr entstehen, so sei denn nun auch ausgeführt, wie sich dieser Eintritt zu gestalten hätte, wie der Uebergang von der gegenwärtigen Baargeld-Gebahrung in den Check- und Clearingverkehr intern durchzuführen wäre, wie die Kosten zu decken wären, endlich welche Ausgestaltung die Geldjournale der Bezirkshauptmannschaft zu erfahren hätten und wie die Verbuchung der Einzelposten vor sich zu gehen hätte.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Demonstration durch die Aufstellung einer Gedenktafel. Eine solche Action ist nicht eine bloße Meinungsäußerung, sondern gibt vielmehr dem Willen Ausdruck, die Erinnerung an einen Vorgang für immerwährende Zeiten lebendig zu erhalten, daher geht sie über das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung hinaus.[1])

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 7. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, über die Beschwerde des Stadtrathes von Triest de praes. 29. Mai 1899, Nr. 172/R.-G., durch Advocaten Dr. Karl Dompieri, gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der freien Meinungsäußerung zu Recht erkannt:

Durch den Erlaß des k. k. Statthalters in Triest vom 10. März 1899, Z. 314, beziehungsweise durch den denselben bestätigenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1899, Z. 3285, betreffend die Sistirung des Stadtrathsbeschlusses vom 21. Jänner 1899, durch welchen beschlossen worden ist, in Erinnerung an die am 15. Jänner 1899 abgehaltene Versammlung der Abgeordneten und Bürgermeister von Triest, Istrien, Görz und Gradiska einen Gedenkstein mit Inschrift im Sitzungssaale einmauern zu lassen, hat eine Verletzung des durch den Artikel XIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht stattgefunden.

Gründe: Die Beschwerdeschrift macht Folgendes geltend. Im Jänner 1899 beriefen die Reichsrathsabgeordneten: d'Angeli, Hortis, Cambon, Mauroner, Basevi (für Triest), Rizzi, Bartoli, Gambini, (für Istrien), Lenassi, Don Zanetti und Verzegnassi (für Görz-Gradiska) nach Triest eine Versammlung der Gemeinde- und Landesvertreter der drei genannten Provinzen; zum Zwecke einer einträchtigen gesetzlichen Kundgebung angesichts der Errichtung eines serbo-croatischen Gymnasiums in Pisino und des dem Görzer Landtage vorgelegten Gesetzvorschlages bezüglich der Errichtung eines Landesschulfondes und zum Zwecke einer Vereinbarung über Maßnahmen überhaupt, um die kaiserl. Regierung zu einem Entgegenkommen, den Postulaten der italienischen Bevölkerungen dieser Provinzen hinsichtlich des öffentlichen Unterrichtes gegenüber zu bestimmen. Diese Versammlung fand am 15. Jänner 1899 im Municipal-Palast statt und verlief in der größten Ordnung mit genauester Beobachtung des Gesetzes; auch die Zeitungen, welche alle Einzelnheiten des Vorganges berichteten, wurden von der Behörde nicht mit Beschlag belegt. Am 21. Jänner beschloß hierauf der Stadtrath, daß in dem Sitzungssaale desselben ein Stein eingemauert werden solle, um in würdiger Weise an jene Versammlung zu erinnern, und beantragte den Verwaltungsausschuß, eine passende Inschrift zu entwerfen. In Ausführung dieses Auftrages stellte der Verwaltungsausschuß in der Sitzung vom 24. Februar 1899 folgenden Text fest: Am 15. Jänner 1899 — bekräftigten — die hier versammelten — Abgeordneten und Bürgermeister — von Istrien, Triest und Ost-Friaul — gegen die neuesten Ansprüche anderer Völker — den unauslöschlichen tausendjährigen italienischen Charakter — der Landschaft — zwischen den Julischen Alpen und dem Meere. Als dieser Text mit den übrigen Verhandlungsgegenständen wie gewöhnlich in der amtlichen Zeitung veröffentlicht war, befand der Statthalter mit Erlaß vom 10. März 1899, Z. 314/präs. den Beschluß des Stadtrathes auf Grund von § 111 des städtischen Statuts zu suspendiren und in Folge hievon auch die Ausführung desselben zu untersagen, und zwar mit nachstehender Begründung: I. Die Errichtung eines Denksteines gehe über das Recht der Meinungsäußerung hinaus, da zwischen der Verewigung und der Aeußerung einer Meinung offenbar ein Unterschied obwalte. II. Der Text der Inschrift beziehe sich auf die Ansprüche „anderer Völker“ und spiele hiemit auf die Vorkehrungen zu Gunsten des slavischen Theils der eingebornen Bevölkerung an, welche nicht unter „andere“, also diesen Ländern „fremde“ Völker eingereiht werden dürfe. Die Bezeichnung dieses Bevölkerungstheiles mit dem Namen „andere Völker“ enthalte eine Provocation desselben und eine Aufreizung gegen ihn. Der Stadtrath habe sonach mit jenem Beschlusse und mit der Ausführung desselben seinen Wirkungskreis überschritten und die geltenden Gesetze verletzt. Der Stadtrath ergriff dagegen den Recurs an das Ministerium des Innern. Der erste Grund der Statthalterei-Entscheidung wurde hier damit bekämpft, daß das Gesetz ausdrücklich die Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck und Bild einräume und hiemit selbst Mittel bezeichne, welche dazu dienen, eine Meinung zu verewigen. Was für die Schrift, den Druck, das Bild gelte, werde wohl auch für den Stein zulässig sein. Uebrigens hat man hier gar keine Meinung äußern, sondern nur an eine Thatsache erinnern wollen, welche aus der Geschichte nicht beseitigt werden könne. Das Sitzungsprotokoll schon und der Recurs werden in dem städt. Archiv, so Gott wolle, unvergängliches Zeugniß von dieser Thatsache geben. Gegen den zweiten Grund wurde angeführt, daß, wenn man ein Volk als ein „anderes“ als jenes bezeichne, welches die Kundgebung vom 15. Jänner entwickelt habe, dies eine sprachliche Wendung sei, aber weder eine Provocation dieses „anderen“ Volkes, noch eine Bezeichnung desselben als eines in der Gegenwart dem Lande fremden. Die Inschrift habe nur eine historische Wahrheit bestätigt. Der Recurs wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1899, Z. 3285 (Intimat der Statthalterei vom 17. Mai 1899, Z. 1195/präs.) als unbegründet abgewiesen. Der Stadtrath beschloß nunmehr in der Sitzung vom 24. Mai die Beschwerde an das Reichsgericht. Der Bürgermeister stellt sonach, als Vertreter der Gemeinde, im Sinne des § 125 des städt. Statuts, unter Berufung auf die Begründung des Ministerial-Recurses, das Petit um das Erkenntniß:

„Es sei durch das von der k. k. Statthalterei in Triest am 10. März 1899, Nr. 314/präs., gegen den von dem Triester Stadtrathe in der Sitzung vom 21. Jänner 1899 gefaßten Beschluß eingelegte Verbot, welches von dem k. k. Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 11. Mai 1899, Z. 3285, mitgetheilt durch Statthalterei-Erlaß vom 17. Mai 1899, Z. 1195/präs., zugestellt am 18. Mai 1899 bestätigt wurde, das allen Staatsbürgern, folglich auch den Gemeindevertretungen durch Art. XIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete politische Recht, die eigene Meinung durch Wort, Schrift, Druck und Bild äußern zu können, verletzt worden und es müsse daher das bezeichnete Verbot aufgehoben werden.“

Das k. k. Ministerium des Innern hat eine Gegenschrift nicht erstattet, sondern nur durch seinen Vertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung Folgendes geltend gemacht:

Die Begründung der Statthalterei-Entscheidung sei eine vollkommen zutreffende. Die Bezeichnung der Slaven des Küstenlandes durch den Ausdruck „altre genti“ erscheine im Zusammenhange des hier Gesagten als eine verletzende Bezeichnung und werde durch den nachfolgenden Hinweis auf den tausendjährigen italienischen Charakter

[1]) Man vergleiche die Mittheilung in Nr. 50, S. 252 des Jahrganges 1895 dieser Zeitschrift.

der Landschaft zwischen den julischen Alpen und dem Meere noch verschärft. Der fragliche Beschluß enthalte überdies nicht nur eine Meinungs-, sondern auch eine Willensäußerung, nämlich jene, den italienischen Charakter des Landes festzuhalten. Der Statthalter sei nach § 111 des städt. Statuts berechtigt gewesen, den Beschluß zu sistiren, und dies habe auch dem Stadtrathe von Triest nach dem Präjudicat des Reichsgerichtes vom 23. October 1895 klar sein müssen.

Der Vertreter der Beschwerde stellte vor Allem fest, daß zwischen dem berufenen ersten Falle und dem gegenwärtigen ein thatsächlicher Unterschied obwalte. Damals habe es sich um die Anbringung einer Gedenktafel in dem Atrium des Stadthauses, also an einem öffentlichen Platze, gehandelt, heute stehe die Anbringung einer solchen Tafel im Sitzungssaale des Gemeinderathes in Frage. Der Vertreter der Beschwerde betont sodann im Gegensatze zu seinen Mandanten, daß die Tafel mit der geplanten Inschrift nichts als eine Meinungsäußerung im strengen Sinne des Wortes, eine petrifizirte Meinungsäußerung darstelle. Es müßte genau festgestellt werden, wie weit die Grenzen einer Meinungsäußerung reichen, wie dauerhaft eine Meinungsäußerung sein dürfe, um als solche zu gelten, wenn man dies leugnen wollte. Wenn es sich aber hier nur um eine Meinungsäußerung handle, so könne man auch von der Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken einer solchen nicht sprechen. Die fragliche Versammlung sei mit Gestattung der Regierung abgehalten worden und in strenger Gesetzlichkeit verlaufen; wie könne die Erinnerung an jene Versammlung ungesetzlich sein? Die Bezeichnung „altre genti“ heiße für jeden der italienischen Sprache Kundigen nichts Anderes als „andere Nationalitäten“. Das Verlangen nach einem slavischen Gymnasium in einer italienischen Stadt für „pretensioni di altre genti“ zu halten, sei eine erlaubte Ansicht. Gegen die Errichtung eines solchen Gymnasiums in einer slavischen Gegend hätten die Italiener wahrscheinlich nichts eingewendet.

Das Reichsgericht vermag die Beschwerde des Stadtrathes von Triest als begründet nicht anzuerkennen.

Der in Rede stehende Beschluß des Triester Stadtrathes vom 21. Jänner 1899 stellt sich überhaupt nicht als eine bloße Meinungsäußerung dar, derselbe gibt vielmehr dem Willen Ausdruck, durch Anbringung einer steinernen Gedenktafel im Sitzungssaale die Erinnerung an den Vorgang vom 15. Jänner 1899 für immerwährende Zeiten lebendig zu erhalten. Eine solche Action geht aber über das durch den Artikel XIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung hinaus.

Der Beschwerde konnte daher keine Folge gegeben werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 7. Juli 1899, Z. 210.)

Literatur.

Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. Von Dr. Heinrich Rosin, Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. B. Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs“, 1898. München und Leipzig. G. Hirth's Verlag.

Der Verfasser unternimmt es, wie schon der Titel besagt, in dem vorliegenden 46 Seiten starken Heftchen aus den Reden und Schriftstücken Bismarck's eine Art Staatsrechtslehre zu construiren. Das Büchlein hätte mit demselben Rechte auch den Titel „Bismarck's Ideal vom Staate“ führen können, denn die Ausführungen des rühmlich bekannten Freiburger Staatsrechtslehrers, welche übrigens von einer außerordentlichen Belesenheit Zeugnis ablegen, wollen uns nicht ein durch Bismarck'sche Brille gesehenes Staatsrecht schildern, wie es sich in dessen Kopfe auf Grund des bestehenden Rechtes gemalt hat, sondern wie es nach den Wünschen seines patriotischen Herzens sein „sollte“.

Der Autor hat sich damit eine schwer lösbare Aufgabe gestellt; denn der officielle Bismarck der Reichstagsreden ist nicht der Kern seines Wesens und selbst im engsten Vertrautenkreise behielt er sich trotz der Indiscretionen Busch's noch immer einige Winkel in seiner Seele vor, in welche er sich nicht hineinleuchten ließ. Zu allem dem kommt noch, daß Bismarck nie Principienreiter, sondern stets ein Politiker der Zweckmäßigkeit war, der seine Ansichten gegenüber einer veränderten Sachlage ebenfalls änderte. Das Ziel also, aus seinen Reden ein akademisches System des Staatsrechts zu construiren, ist unerreichbar, und der Verfasser gibt dies auch in der Einleitung zu, indem er erklärt, daß er Bismarck de legibus ferendis sprechen läßt.

Wenn nun zwar auch das meiste hier Gebotene nicht neu ist, so ist es doch aus der täglich mehr anschwellenden Bismarck-Literatur, welche der Autor mit Sicherheit beherrscht, mit großem Fleiß zusammengetragen und unter Quellenangabe recht übersichtlich geordnet.

Wo sich Bismarck im Gegensatz zu der geheiligten akademischen Meinung der Staatsrechtslehrer stellt, nimmt der Verfasser mit Recht nicht Partei, sondern beschränkt sich auf die Angabe der Thatsachen, welche sich vielfach, wie z. B. bei Absatz 10, „Volksfreiheit und Staatssicherheit“ und bei Absatz 11, „Volksinteressen und Regierungsinteressen“, wie neu lesen.

Manche Theile, wie Absatz 33, „Monarch und Staat. Die Pflichtstellung des Monarchen“ oder Absatz 34, „Die Minister als Diener des Monarchen“ sind zum Theile durch das Erscheinen der Bismarck'schen Memoiren antiquirt und bedürften bei einer eventuellen Neuauflage einer erheblichen Erweiterung.

Im Ganzen präsentirt sich die Schrift als ein recht lesenswerthes Buch für Jedermann, der am politischen und socialen Leben Interesse hat, der aber der Zeit ermangelt, die vielbändigen Sammlungen Bismarck'scher Reden durchzustudiren.

Dr. Kreuschner.

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Peter Freiherrn Ljubibratich von Trebinje den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Adalbert Stradal das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Oberingenieure Anton Hick und Gustav Bozděch zu Bauräthen, dann die Ingenieure Heinrich Gruber, Bartholomäus Pieknicz ek, Johann Pachnik und Johann Vogler zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Carl Proksch, Maximilian Setz, Gottlieb Jaroschka, Carl Göbl, Sigmund Reisner, Gustav Berger, Eduard Mayer und Oswald Richter zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur-Adjuncten I. Classe der priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn Johann Trnovský zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Jakob Wagner zum Steueroberinspector bei der Finanz-Direction in Klagenfurt ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberbergverwalter Josef Koršič von der Bergverwaltung Klausen zur Bergdirection Idria übersetzt.

Erledigungen.

1 Bauadjunctenstelle in der X. Rangsclasse und 1 Praktikantenstelle mit dem Adjutum jährl. 500 fl. im Staatsbaudienste in Mähren bis 30. September 1899. (Amtsbl. Nr. 201.)

Mehrere Statthaltereiconcipistenstellen in der X. Rangsclasse, sowie mehrere adjutirte Statthalterei-Conceptspraktikantenstellen in Dalmatien bis 30. September 1899. (Amtsbl. Nr. 203.)

1 Officialsstelle in der X. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Wien bis 30. September 1899. (Amtsbl. Nr. 204.)

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Direction der Staatsschuld in Wien bis 15. October 1899. (Amtsbl. Nr. 205.)

Adjunctenstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der Finanz-Procuratur in Wien bis 2. October 1899. (Amtbl. Nr. 206.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 25 und 26 der Erkenntnisse finanz.-rechtlicher Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.